

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/5/11 91/19/0251

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.05.1992

Index

24/01 Strafgesetzbuch 40/01 Verwaltungsverfahren 60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

ARG 1984 §27 Abs1; ARG 1984 §3 Abs2; ARGV 1984 Abschn17 Z1 lita; StGB §34 Z11;

VStG §19; **Rechtssatz**

Weder die Zustimmung des Betriebsrates zur Beschäftigung bestimmter Arbeitnehmer nach 13 Uhr noch der Umstand, daß diese Arbeitnehmer freiwillig über diesen Zeitpunkt hinaus arbeiteten, stellen im Hinblick auf Übertretungen des § 3 Abs 2 ARG iVm Abschn 17 Z 1 lit a ARGV und§ 27 Abs 1 ARG einen besonderen Milderungsgrund iSd § 34 Z 11 StGB dar; diese Erklärungen bewirken nur, daß dem vom Arbeitgeber behaupteten "wirtschaftlichen Druck" mit Erfolg begegnet wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991190251.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at